

Satzung
über das Erheben der Vergnügungssteuer der Gemeinde
Waldbrunn/Ww.

Aufgrund des § 5 HGO in der Fassung vom 02. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) zuletzt geändert am 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) in Verbindung mit § 30 des Vergnügungssteuergesetzes vom 14. März 1956 (GVBl. I S. 83) in der Fassung vom 14. September 1970 (GVBl. I S. 566) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn/Ww., Landkreis Limburg-Weilburg, in der Sitzung am 29. Juli 1978 die nachstehende Satzung über das Erheben der Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Besteuerung sind die im Gemeindegebiet veranstalteten und in Abs. 2 aufgeführten Vergnügungen.
2. Steuerpflichtige Vergnügungen sind:
 - a) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten;
 - b) das Halten von Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gaststätten, Vereinsräumen oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

§ 3

Steuersatz

Als Steuersatz für die Vergnügungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstabe a und b dieser Satzung werden die in § 21 des Vergnügungssteuergesetzes festgelegten Beträge erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.